

Die drei Wahrheitskriterien des Empiriorationalismus.

Von *Branislav Petronievics*.

Nach der von mir begründeten erkenntnistheoretischen Doktrin des Empiriorationalismus tritt das Apriori in der unmittelbaren Erfahrung selbst auf, und zwar in Gestalt von einfachen Erfahrungstatsachen. Den einfachen primären stehen zusammengesetzte und sekundäre Erfahrungstatsachen gegenüber¹⁾. Um entscheiden zu können, welche von zwei einander widerstreitenden Erfahrungstatsachen primär und welche sekundär ist, habe ich die folgenden drei Kriterien aufgestellt²⁾:

Erstes Kriterium.

Wenn beim Versuch der Zurückführung der einen von zwei einander widerstreitenden Erfahrungstatsachen auf die andere die erste einen absoluten und beim umgekehrten Versuch die zweite einen relativen Erfahrungsschein darstellt, dann muß die erste Tatsache für primär und die zweite für sekundär erklärt werden.

Zweites Kriterium.

Wenn beim Versuch der Zurückführung der einen von zwei einander widerstreitenden Erfahrungstatsachen auf die andere die erste einen absoluten, beim umgekehrten Versuch aber die zweite keinen Erfahrungsschein darstellt, dann muß die erste Tatsache für primär und die zweite für sekundär erklärt werden.

Drittes Kriterium.

Wenn beim Versuch der Zurückführung der einen von zwei einander widerstreitenden Erfahrungstatsachen auf die andere innerhalb des Einzelbewußtseins jede von ihnen einen absoluten Erfahrungsschein darstellen würde, dann muß die eine von ihnen transzendenten Schein in sich enthalten und logisch sekundär sein, und zwar diejenige, die, wenn sie im transzendenten Sinne scheinbar ist, keinen Erfahrungsschein mehr darstellt.

Wie man leicht einsehen kann, beruhen diese drei Kriterien auf folgenden speziellen Voraussetzungen:

1. Die unmittelbare Erfahrung fällt mit dem Einzelbewußtsein zusammen;
2. Die unmittelbare Erfahrung besitzt absolute (ansichseiende) Realität, daher die Unmöglichkeit des absoluten Erfahrungsscheins;
3. Der relative Erfahrungsschein ist möglich³⁾.

¹⁾ Der Unterschied zwischen diesen beiden Tatsachenarten wurde von mir zuerst in meinen „Prinzipien der Erkenntnislehre“, erschienen 1900, aufgestellt (Kap. V, S. 106 f.). Derselbe wurde bald darauf in meinen „Prinzipien der Metaphysik“, 1-er Bd. 1-te Abteilung, erschienen 1904 (Einleitung, S. XVII f.), ausführlicher und präziser dargestellt. Am ausführlichsten aber in meinen „Grundlagen der Erkenntnislehre“ (serbisch, 1923).

²⁾ Diese Kriterien wurden von mir zuerst in meinen „Prinzipien der Metaphysik“, 1-er Bd. 1-te Abt. (Einleitung, S. XVII ff.) aufgestellt, dann systematischer in „Grundlagen der Erkenntnislehre“ (S. 143 ff.) entwickelt. ³⁾ Ueber den Unterschied zwischen dem absoluten und dem relativen Erfahrungsschein vgl. meine „Hauptsätze der Metaphysik“ (1930 erschienen), Satz 4 und 5, S. 5 f.

Der Sinn und die Richtigkeit der drei Kriterien werden sich am leichtesten aus den entsprechenden Beispielen ergeben.

Ein typisches Beispiel für die Anwendung des ersten Kriteriums liegt in dem Tatsachenpaar: Hauptfarbe — Nebenfärbung.

Bekanntlich sind im Farbenkreise die Hauptfarben von den Nebenfärbungen zu unterscheiden. Während die Hauptfarbe unmittelbar als eine absolut einfache Qualität wahrgenommen wird (im Roten z. B. ist weder orange noch violett als buntes Merkmal anzutreffen), besitzt die Nebenfärbung in dieser Hinsicht eine gewisse Zwiespältigkeit: im Violetten z. B. sind das Rote und das Blaue als bunte Merkmale enthalten, freilich werden sie darin nicht als deutlich voneinander gesonderte, sondern als miteinander verschmolzene Qualitäten wahrgenommen¹⁾. Wenn nun die unmittelbare Erfahrung absolute Realität besitzen soll, können diese zwei Tatsachen nicht beide in gleichem Sinne objektiv sein, d. h. sie können nicht beide ebenso an sich existieren wie sie unmittelbar gegeben sind. Oder anders gesagt, es müssen dann entweder die Hauptfarben an sich (d. h. als unwahrgenommene gedacht) ebenso zwiespältig sein, wie es die Nebenfärbungen unmittelbar sind, oder es müssen die Nebenfärbungen an sich ebenso einfach sein, wie es die Hauptfarben unmittelbar sind. Versuchen wir nunmehr die Tatsache der Hauptfarben auf diejenige der Nebenfärbungen zurückzuführen, dann müßte die Hauptfarbe an sich ebenso zwiespältig sein wie es die Nebenfärbung unmittelbar ist, ihr unmittelbares Sosein würde dann aber von ihrem Ansichsein offenbar so sehr abweichen, daß dieselbe einen absoluten Erfahrungsschein darstellen würde. Machen wir aber umgekehrt den Versuch, die Nebenfärbungen auf die Hauptfarben zurückzuführen, dann würde eine Nebenfärbung an sich aus gesonderten Teilen derjenigen Hauptfarben bestehen, die als bunte Merkmale in ihr unmittelbar gegeben sind²⁾, das unmittelbare Sosein der Nebenfärbung würde also nur teilweise von ihrem Ansichsein abweichen, dieselbe würde somit nur einen relativen Erfahrungsschein darstellen. Es kann demnach, unserem ersten Kriterium gemäß, die Tatsache der Nebenfärbung nur eine sekundäre sein, während die Tatsache der Hauptfarbe eine primäre sein muß.

Als typisches Beispiel für die Anwendung des zweiten Kriteriums diene das Tatsachenpaar: relativ beständige — fortwährend wechselnde Bewußtseinsinhalte.

In unserer unmittelbaren Erfahrung finden wir einerseits Bewußtseinsinhalte, die sich während ihrer ganzen Dauer unverändert erhalten (in der Regel stellt jede wahrgenommene Farbenfläche einen solchen beständigen Seinsinhalt dar), und andererseits Bewußtseinsinhalte, die während ihrer ganzen Dauer fortwährend wechseln (ein Ton wird längere Zeit hindurch nur dadurch erhalten, daß er fortwährend erneuert wird)³⁾. Diese beiden Tatsachen können nun nicht beide im gleichen Sinne ursprünglich sein: entweder ist das beständige Sein oder das ruhelose Werden die eigentliche (letzte) Existenzform des unmittelbaren Gegebenen (und des Seienden überhaupt), beide können es nicht sein. Wenn wir nun versuchen würden, die Tatsache des fortwährend sich ändernden Bewußtseinsinhalts für die ursprüngliche zu erklären, dann müßte die Tatsache des beständigen Bewußtseinsinhalts für einen absoluten

¹⁾ Den Unterschied im Eindruck zwischen Haupt- und Nebenfärbungen als unmittelbare Wahrnehmungsobjekte habe ich ausführlich in meinem Aufsatz „Ueber den Begriff der zusammengesetzten Farbe“ (erschienen in der Zeitschrift für Sinnesphysiologie, Bd. 43, 1908), S. 378—82 behandelt. ²⁾ Ausführlicher darüber a. a. O., S. 391 ff. ³⁾ Den Unterschied der relativ beständigen Bewußtseinsinhalte von den unbeständigen habe ich ausführlicher in meinen „Prinzipien der Metaphysik“, I-er Bd. 2-te Abteilung, erschienen 1912 (S. 110—13) behandelt.

Erfahrungsschein erklärt werden, da ihr Ansichsein dann das gerade Gegenteil von ihrem unmittelbaren Sosein wäre. Wird aber umgekehrt die Tatsache des beständigen Bewußtseinsinhalts für die ursprüngliche genommen (d. h. ihr Ansichsein mit ihrem unmittelbaren Sosein identifiziert), dann wird die Tatsache des fortwährend sich ändernden Bewußtseinsinhalts als solche keine Aenderung erfahren (d. h. kein Schein werden) müssen; man hat dann einfach vorauszusetzen, daß die einzelnen zeitlich aufeinander folgenden Bestandteile eines solchen Inhalts (z. B. die einzelnen Töne) auch als Wahrnehmungsinhalte ein beständiges Sein von minimaler Dauer besitzen. Die Tatsache des beständigen Bewußtseinsinhalts muß somit, dem zweiten Kriterium gemäß, für die primäre und die Tatsache des fortwährend wechselnden Bewußtseinsinhalts für die sekundäre erklärt werden.

Das Tatsachenpaar: von mir abhängige — von mir unabhängige Bewußtseinsinhalte, bildet das typische Anwendungsgebiet des dritten Kriteriums.

In meinem Bewußtsein finde ich einerseits Veränderungen, die von mir (d. h. von dem die formale Einheit aller unmittelbar gegebenen Seinsinhalte bildenden resp. sie alle wahrnehmenden Subjekt) ausgehen (äußere und innere Willenshandlungen) und andererseits von mir unabhängige Veränderungen. Die beiden Tatsachen schließen nun geradezu einander aus, solange wir innerhalb des Einzelbewußtseins verbleiben: denn wenn es nur ein einziges Einzelbewußtsein (mein eigenes) gäbe, müßten offenbar entweder alle in demselben vorkommenden Veränderungen von dem formalen Subjekt ausgehen, oder alle von ihm unabhängig sein (und an sich absolut zufällig zustande kommen). Und wenn wir unter dieser Voraussetzung versuchen, die eine von den beiden Tatsachen auf die andere zurückzuführen, dann muß sowohl bei dem einen wie bei dem anderen Versuche die Tatsache, auf die zurückgeführt wird, für einen absoluten Erfahrungsschein erklärt werden. In der Tat, wenn die von mir unabhängigen Veränderungen an sich doch von mir abhängig wären, dann würde ihr unmittelbares Sosein das gerade Gegenteil von ihrem Ansichsein werden; und wenn die von mir abhängigen Veränderungen an sich von mir unabhängig wären, würde wiederum ihr unmittelbares Sosein das gerade Gegenteil von ihrem Ansichsein sein.

Wie man hieraus ersieht, wird der Widerstreit der beiden Tatsachen verschwinden können, nur wenn wir das Einzelbewußtsein überschreiten und die Existenz der Außenwelt voraussetzen¹⁾. Wird nämlich die Außenwelt als Ursache der von mir unabhängigen Veränderungen in mir vorausgesetzt, dann ist damit die Tatsache der von mir unabhängigen auf die Tatsache der von mir abhängigen Veränderungen zurückgeführt. Denn die von mir unabhängigen Veränderungen sind dann an sich abhängig, nicht von mir sondern von der Außenwelt. Für mein Bewußtsein sind sie auch jetzt das, was sie früher waren (von mir unabhängig), aber in der Gesamtwirklichkeit (die die Außenwelt und mein Einzelbewußtsein umfaßt) sind sie davon verschieden (von der Außenwelt abhängig). Würde man dagegen bei der Voraussetzung der Außenwelt behaupten, daß die von mir abhängigen Veränderungen an sich (d. h. in der Gesamtwirklichkeit) ebenfalls von der Außenwelt abhängen, dann würde die Tatsache dieser Veränderungen, wie vorhin, einen absoluten Erfahrungsschein darstellen, da dann die von mir unmittelbar abhängigen Veränderungen an sich von mir unabhängig wären. Während also die Tat-

¹⁾ Daß die Existenz der Außenwelt nur aus dem Unterschied dieser beiden Tatsachenarten folgen kann, habe ich zuerst in meinen „Prinzipien der Erkenntnislehre“ (1900), Kap. IV., S. 64—73 nachgewiesen, dann systematischer dasselbe in meinen „Grundlagen der Erkenntnislehre“ (1923), S. 46—51 dargestellt.

sache der von mir unabhängigen Veränderungen bei der Behauptung, daß sie einen transzendenten Schein (d. h. eine Inkongruenz zwischen dem unmittelbar Wahrgenommenen und der Gesamtwirklichkeit) in sich enthalte, keinen Erfahrungsschein mehr darstellt, würde die Tatsache der von mir abhängigen Veränderungen bei dem Versuch, derselben den Charakter eines transzendenten Scheins beizulegen, einen absoluten immanenten Schein darstellen. Es muß somit, unserem dritten Kriterium gemäß, die Tatsache der von uns unabhängigen Veränderungen logisch sekundär und die Tatsache der von uns abhängigen Veränderungen logisch primär sein (woraus folgt, daß die objektive Naturgesetzlichkeit die subjektive Willensfreiheit zu ihrer erkenntnistheoretischen Voraussetzung hat).

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, wird durch die Anwendung der drei Kriterien nicht nur die Lösung erkenntnistheoretischer, sondern auch die psychologischer und metaphysischer Probleme ermöglicht.